



Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover

nachrichtlich:
LAVES

Bearbeitet von
Dr. Angelika Coenen

E-Mail
angelika.coenen@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
201

Durchwahl (05 11) 1 20-
21 31

Hannover
26.09.2007

Fleischhygiene; Notschlachtungen

Erl. v. 23.04.2007

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts wurde in §12 Tier-LMHV das Muster für einen Begleitschein zu einer außerhalb eines Schlachthofes erfolgten Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres nach Anlage 8 verbindlich vorgegeben und überlagert den mit o.g. Erlass übersandten entsprechenden Begleitschein. Die dort unter Nr. 4 vorgesehene Erklärung des amtlichen Tierarztes, der die Fleischuntersuchung des notgeschlachteten Tieres durchführt, ist in dem nunmehr geltenden Begleitschein nicht vorgesehen.

Aus Gründen der Plausibilität und Transparenz sowie als ein Bestandteil des Qualitätsmanagements halte ich die weitere Dokumentation der bisher unter Nr. 4 genannten Angaben für unverzichtbar.

Ich bitte daher, künftig das in der Anlage beigefügte Dokument den Begleitscheinen für das jeweilige Tier **zusätzlich** zuzuordnen.

§ 12 Tier-LMHV gilt nicht für die Notschlachtung von Huftieren in mobilen Schlachteinheiten, die als Teil eines Schlachthofes zugelassen sind. Für diese Notschlachtungen ist weiterhin der in o.g. Erlass für diesen Sachverhalt entwickelte Begleitschein zu verwenden. Ebenso besteht in diesem Fall weiterhin die Untersuchungspflicht der Schlachttiere durch den amtlichen Tierarzt.

Die Überführung der Vordrucke in das QM-System ist veranlasst.

Im Auftrage

Zusatzdokument zum Begleitschein nach Anlage 8 Tier-LMHV

Die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt, die/der die Fleischuntersuchung des geschlachteten, unter Nr. 1 beschriebenen Tieres durchgeführt hat, erklärt:

Die im Rahmen der Fleischuntersuchung erhobenen Befunde haben die Angaben zur Notschlachtung unter Nr. 3 (kurz vor der Schlachtung aufgrund eines Unfalls entstandene Verletzungen, kein Krankheitszustand) bestätigt und ergeben eine Diagnose, die die Beurteilung „genusstauglich“ zulässt.

Ja Nein

Wenn nein, Angabe der Befunde, die

die Erklärung unter Nr. 3 nicht plausibel erscheinen ließen und den Abbruch der Fleischuntersuchung sowie die vorläufige Beschlagnahme des geschlachteten Tieres bedingt bzw.

unter Beachtung der Vorgaben nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 die Beurteilung „genussuntauglich“ erfordert haben:

.....
.....
.....
.....

.....
.....

(Ort, Datum) (Unterschrift der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes)